



Biodiversitätsprämien ab 2024

NUTZUNG UND WIEDERHERSTELLUNG VON STREUOBSTWIESEN (V)

Zielsetzung

Traditionelle Streuobstwiesen (das Kürzel **V** steht für "**V**erger") zählen zu den artenreichsten Lebensräumen unserer Region. Die angebotenen Verträge sollen eine naturnahe Bewirtschaftung fördern. Es werden auch Verträge für die Wiederherstellung von verbuschten Streuobstwiesen angeboten, die über einen längeren Zeitraum nicht mehr unterhalten wurden.

Allgemeine Bedingungen

Grünland unter Bäumen

- Nutzung der gesamten Fläche
- Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden oder anderen Chemikalien; Düngung mit Mist (max. 5 kg/Jahr) ist am Fuß junger Obstbäume (max. 5 Jahre alt) möglich
- Kein Umbruch zur Grünlandsanierung, keine Erneuerung, Neueinsaat oder Übersaat, ausgenommen dem Einbringen einheimischer autochthoner Pflanzenarten
- Behebung von Wildschäden gemäß Anweisungen in Anhang 3 der aktuellen Biodiversitätsverordnung
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes der Fläche (z. B. durch Gräben, Drainage, Rinnen oder Bewässerungsmaßnahmen)
- Keine übermäßige Zerstörung von Grasland durch Viehtritt oder den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen
- Verbot der Beweidung durch Vieh, das in den vorangegangenen 5 Monaten präventiv mit Entwurmungsmitteln auf Avermectin-Basis und deren Derivaten behandelt wurde. Jede Behandlung mit Avermectin und seinen Derivaten muss außerhalb der Vertragsfläche erfolgen
- Keine zusätzliche Fütterung, mit Ausnahme von Kälberfütterautomaten und im Kontext des Tierwohls
- Keine mechanische Bearbeitung (Abschleppen, Mahd, usw.) zwischen dem 15. April und dem 15. Juni

Nutzung der Bäume

- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln an Bäumen; mögliche Ausnahme:
- Befall mit Pflanzenpathogenen, deren Bekämpfung obligatorisch ist (schriftlicher Beschluss der ASTA notwendig)
- Neupflanzung von Bäumen (siehe C_5 für Finanzierung)
- Belassen von toten Bäumen mit einem BHD (Brusthöhendurchmesser) von mehr als 20 cm; Rückschnitt auf Baumtorso möglich
- Mögliche Zusatzfinanzierung für fachgerechten Schnitt der Bäume: siehe **V_3**

V_1 Extensive Nutzung von Streuobstwiesen

Förderfähigkeit

- Flächen mit mindestens 10 hochstämmigen Obst- oder Nussbäumen, mit Funktion als Landschaftsstruktur oder mit Lebensraumfunktion
- Vertragsfläche muss mindestens zu 70 % von Streuobstwiese bedeckt werden
- Nutzung der gesamten Fläche als Dauergrünland

Spezifische Bedingungen

- Grünlandnutzung: Beweidung während der Vegetationsperiode mit maximal 2 GVE/ha zwischen dem 1. April und dem 15. November
- Mindestens 3 Monate Weidezeit pro Vegetationsperiode; vorübergehender Abtrieb des Viehs möglich
- Führen eines Weideregisters mit folgenden Angaben: GVE, Beginn der Beweidung, Beginn der Ruhezeit, Ende der Ruhezeit, Ende der Weidezeit

V_2 Wiederherstellung verbuschter Streuobstwiesen

Förderfähigkeit

- Verbuschte Streuobstwiesen, deren höchste Vegetationsstruktur noch von den Kronen der Obstbäume dominiert wird
- Streuobstwiesen, die nach Entbuschung und Neupflanzung mindestens 10 Obstbäume enthält
- Beifügen eines professionell erstellten Managementplans (von Biologischer Station, Umweltbüro, ANF) bei Beantragung der Teilnahme an diesem Programm

Vorgehen

Phase 1

- Entbuschung der vorwiegend verholzten Vegetation mit Ausnahme der Obstbäume und Entfernung des Pflanzenmaterials von der Fläche
- Markierung der bestehenden Obstbäume auf dem Grundstück und Angaben ihrer Anzahl im Vertrag
- Erhalt aller Obstbäume mit einem Durchmesser von mehr als 20 cm
- Rückschnitt auf Torso von toten Bäumen mit BHD (Brusthöhendurchmesser) von mehr als 20 cm
- Falls weniger als 10 Bäume auf Fläche Anpflanzung zusätzlicher Bäume mit individuellem Schutz gegen Beweidungsschäden
- Bei Beweidung: Errichtung eines Zauns um die betreffende Fläche

Variante V_2.1

Mechanische Entbuschung mit großen Maschinen (z. B. Forstmulcher)

Variante V_2.2

Manuelle Entbuschung (z. B. mit Motorsäge und Freischneider)

Phase 2

- Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November ohne Begrenzung der Viehdichte; Beweidungspause möglich
- Alternativ: Mahd nach dem 15. Juni mit Entfernung des Mahdguts
- Falls erforderlich, Mähen oder Mulchen der Stockausschläge nach dem 15. Juni
- Im letzten Jahr des Vertrags, obligatorische botanische Bewertung der wiederhergestellten Fläche durch eine/n anerkannte/n Expertin/Experten

Wichtiger Hinweis

Im Rahmen dieses Entbuschungsprogramms ist eine zusätzliche Naturschutzgenehmigung der ANF erforderlich. Entbuschungsarbeiten sind auf den Zeitraum vom **1. Oktober bis zum 1. März** des Folgejahres beschränkt. Im letzten Jahr der Vertragslaufzeit wird die wiederhergestellte Fläche durch ein botanisches Monitoring begleitet.

V_3 Pflegeschnitt von Streuobstwiesen

Förderfähigkeit

- Die Prämie wird pro Obstbaum mit einem BHD (Brusthöhendurchmesser) von mindestens 20 cm ausgezahlt
- Das Programm V_3 ist kombinierbar mit anderen Biodiversitätsprogrammen, die auf der Fläche angewendet werden
- Die Fläche, auf der die Bäume stehen, muss nicht zwingend unter Biodiversitätsvertrag stehen
- Die Person, die den Schnitt vornimmt, muss einen Nachweis der Ausbildung oder Qualifikation im Obstbaumschnitt vorlegen

Spezifische Bedingungen

- Der Pflegeschnitt der Bäume muss mindestens einmal, während der 5-jährigen Vertragslaufzeit garantiert werden
- Bei jungen Bäumen kommt ein manuelles Mähen am Fuß der Bäume hinzu
- Eine Beratung durch die jeweilige Biologische Station ist obligatorisch
- Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Arbeiten und nach Kontrolle der fachgerechten Durchführung, die in einem Abnahmeprotokoll von der ANF festgehalten wird, ausgezahlt

Nutzung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen (Bongerten)	ID	Bezahlung jährlich (A) oder Einmalig (U)	Einheit	Prämie
Extensive Nutzung von Streuobstwiesen	V_1	A	€/ha	510€
Wiederherstellung verbuschter Streuobstwiesen-mechanische Arbeiten	V_2.1	A	€/ha	1 900€
Wiederherstellung verbuschter Streuobstwiesen - manuelle Arbeiten	V_2.2	A	€/ha	5 820€
Pflegeschnitt von Obstbäumen (einmal in 5 Jahren)	V_3	U	€/Baum	145€

Kontaktpersonen

Wenn Sie an Biodiversitätsverträgen interessiert sind, wenden Sie sich bitte an die Biologische Station Ihrer Gemeinde, an die Naturabteilung bei der ANF oder, für allgemeinere Informationen, an folgende Personen:

Service de la Nature	ANF	247-56674	biodiv@anf.etat.lu
Yannick REISER	Service d'économie rurale	247-82579	yannick.reiser@ser.etat.lu
Lydie FASSBINDER	Service d'économie rurale	247-72577	lydie.fassbinder@ser.etat.lu
Ben GEIB	CONVIS	26 81 20-314	ben.geib@convis.lu
Max HETTO	LWK	31 38 76-35	max.hetto@lwk.lu
Moritz COLBUS	LWK	31 38 76-28	moritz.colbus@lwk.lu
Mikis BASTIAN	Natur- & Geopark Möllerdall	26 87 82 91 31	biodiv@naturpark-mellerdall.lu
Patrick THOMMES	Naturpark Öwersauer	89 93 31 217	biodiv@naturpark-sure.lu
Alain KLEIN	Naturpark Our	90 81 88 643	biodiv@naturpark-our.lu
Marc THIEL	SIAS	34 94 10 33	biodiv@sias.lu
Fanny SCHAUL	SICONA	26 30 36 37	biodiv@sicona.lu